

82. Widerruf einer Schenkung wegen später geborener Kinder nach Art. 960 Code civil. Einwand, daß nicht Schenkung, sondern freiwillige Vollziehung einer der Universallegatarin in ungültiger Form vom Erblasser gemachten Auflage vorliege. Anwendbarkeit des Art. 1340 Code civil auf testamentarische Zuwendungen?

II. Civilsenat. Urtheil v. 9. Oktober 1894 i. S. Pf. (Rl.) w. Eheleute D. (Bekl.) Rep. II. 178/94.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die auf Art. 960 B.G.B. gestützte Klage, mit welcher eine von der verstorbenen Anna Katharina Pf. geborenen S., der Mutter des Klägers, als sie noch unverheiratet war, durch notarielle Urkunde vom 1. Juli 1858 zu Gunsten ihrer Brüder Joseph und Franz S. angeblich vorgenommene Schenkung wegen von der Schenkgeberin nachher geborener Kinder als widerrufen festgestellt und die beklagte Ehefrau als Rechtsnachfolgerin der Schenknehmer zur Herausgabe des Antheiles des Klägers an dem geschenkten Gute verurteilt werden soll, ist abgewiesen worden, weil das Oberlandesgericht wie die erste Instanz das Vorhandensein einer Schenkung verneint hat. Die Veranlassung zu der Errichtung des Aktes vom 1. Juli 1858 gab das Testament des am 26. Juni 1858 verstorbenen Rentners S., in welchem die erwähnte Anna Katharina S., eine Nichte des kinderlosen Testators, mit dem Zusatze „welche mit meinem Vermögen nach meinen ihr bekannten Gesinnungen verfahren wird“ zur Universalerin ernannt war, und ein in der Zeit vom 21.—24. Juni 1858 bei Verhandlungen über die Abfassung eines Testaments, welche der Erblasser mit Advokatanwalt G. gepflogen hatte, entstandener vollständiger Entwurf eines Testaments mit mehr als fünfzig Legaten, welche S. nicht mehr in die Form eines beabsichtigten eigenhändigen Testaments zu bringen imstande war, und dessen Vollzug er darum

durch die in dem kurzen öffentlichen Testamente vom 25. Juni 1858 erfolgte Ernennung seiner Nichte Anna Katharina S. mit dem erwähnten Zusätze unter Eröffnung des Inhaltes seiner „Gefinnungen“ an dieselbe zu sichern gesucht hatte. Das Oberlandesgericht ist der von beklagter Seite geltend gemachten Ansicht, daß der Akt vom 1. Juli 1858 einen zwischen der Universallegatarin und den übrigen Intestaterben über die Gültigkeit des Testamentes geschlossenen Vergleich enthalte, und daß die seitens der ersteren erfolgten Zuwendungen von zum Nachlasse gehörigen Gütern als Leistungen aus diesem Vergleiche zu betrachten seien, aus dem Grunde nicht beigezogen, weil nicht nachgewiesen sei, daß ein Streit über die Gültigkeit des Testamentes bestand, und hierüber sowie über dessen Beilegung unter den Beteiligten verhandelt worden sei. Ob nicht dennoch eine Vereinbarung auf Anerkennung und Vollzug des Testamentes anzunehmen wäre, wobei Anna Katharina S. sich verpflichtete, die in ungültiger Form getroffenen letztwilligen Verfügungen als ihr auferlegte Verbindlichkeiten zu erfüllen unter der ausdrücklich gestellten Bedingung, daß alle Intestaterben sich dem letzten Willen ihres Oheims in allen Beziehungen unterwerfen würden, die Intestaterben aber das in dieser Richtung verlangte Gegenversprechen abgaben, kann dahingestellt bleiben, weil auch die Erwägungen des Oberlandesgerichtes zur Verneinung einer dem Art. 960 B.G.B. unterliegenden Schenkung führen.

Die Anwendung des Art. 1340 B.G.B., welcher von der Bestätigung und freiwilligen Erfüllung wegen Mangels der Form unguiltiger Schenkungen handelt, auf testamentarische Zuwendungen entspricht der herrschenden Lehre,

vgl. Zacharia-Dreyer, Bd. 4 § 664 S. 254; Demolombe, Bd. 29 Nr. 750; Aubry u. Rau, Bd. 7 § 664 S. 95 und die unter Anm. 10 angeführte Rechtsprechung; Marcadé, Bd. 5 S. 112 unter IV und Anm. 1 und 2; Schmidt im Archiv für civilistische Praxis Bd. 58 S. 298 und Anm. 7, welcher sich das Reichsgericht bereits in einer früheren Entscheidung, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 360, angeschlossen, und von welcher abzugehen der erkennende Senat keine Veranlassung gefunden hat.

Die Rüge der Revision, daß ein der Bestätigung fähiges Testa-

ment, welches die Vermächtnisse enthielt, gar nicht vorgelegen habe, ist nicht für gerechtfertigt zu erachten. Der die Vermächtnisse enthaltende Entwurf sollte nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes, wie der Anna Katharina S. von dem Erblasser kundgegeben war, durch die in dem öffentlichen Testamente beigelegte Auflage, nach den ihr bekannten Gesinnungen des Testators mit dessen Vermögen zu verfahren, von der deshalb formell als Universalerin eingesetzten, im Hause wohnenden Niichte des Erblassers zum Vollzuge gebracht werden. Der Schwerpunkt der letztwilligen Zuwendungen lag daher in dem der Form nach ungültigen Entwurfe, welcher nach der den nächsten Beteiligten bekannten Beziehung vermöge des vom Berufungsgerichte als Bedingung oder Auflage erklärten Beisazes zur Einsetzung als ein Anhang zu dem notariellen Testamente erscheint. Um diesen formell ungültigen Verfügungen zum Vollzuge zu verhelfen, erklärte sich die hierzu ausersehene Anna Katharina S. noch am Todestage des Erblassers in einer Privaturkunde verbindlich, nach den einzeln aufgeführten letztwilligen Bestimmungen und damit, wie ihr auferlegt worden, nach den ihr bekannten Gesinnungen ihres Oheims zu verfahren, „so als ob sie förmlichst in einem Testamente vorlägen, und die sämtlichen Vermächtnisse denjenigen Personen zukommen zu lassen, welche damit bedacht seien“. In ähnlicher Weise lautet die in dem notariellen Akte vom 1. Juli 1858 aufgenommene Erklärung der genannten, welche sich auf die Zuwendungen des Erblassers bezieht, die den bei dem Akte mitwirkenden Verwandten, darunter auch ihren Brüdern Joseph und Franz S., gemacht sind.

Es ist nun zwar anzuerkennen, daß die zu einer Schenkung erforderliche Bereicherungsabsicht durch einen sonstigen Beweggrund, wie pietätvolle Berücksichtigung der Wünsche eines verstorbenen Verwandten, nicht ausgeschlossen wird, vielmehr gerade als durch letzteren bestimmt erscheinen kann. Allein das Oberlandesgericht stellt fest, daß Schenkungsabsicht bei gedachten Zuwendungen der Mutter des Klägers nicht vorlag, vielmehr lediglich die Absicht, eine der Zuwendenden obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, und daß auch in diesem Sinne deren Leistung von den Empfängern aufgenommen wurde. Wenn aber Anna Katharina S., wie das Oberlandesgericht eingehend begründet, sich verpflichtet hielt, der ihr bekannten Absicht des Erblassers entsprechend auf ihre Ernennung zur Universalerin

hin als Repräsentantin nach außen zu fungieren, lediglich um die von dem Erblasser ausgesetzten Vermächtnisse, denen er die gesetzliche Form zu geben nicht mehr imstande war, zum Vollzuge zu bringen, und mit Rücksicht auf diese, von dem Inhalte der letztwilligen Bestimmungen unabhängige Verpflichtung das formungültige Testament bestätigte, so ist für sie hiermit eine rechtliche Verpflichtung entstanden, die ihr in diesem letzten Willen gemachten Auflagen zu erfüllen (Artt. 1340. 1009 B.G.B.). Hiermit ist aber die Schenkungsnatur der Zuwendung des zur Verlassenschaft des Rentners S. gehörigen Gutes W. an die Rechtsvorgänger der Beklagten widerlegt.

Endlich konnte das Oberlandesgericht auch ohne Rechtsirrtum annehmen, daß in dem Akte vom 1. Juli 1858 zugleich eine Erfüllung der letztwilligen Zuwendung unter Übereignung des Gutes W. an die Vermächtnisnehmer enthalten sei, und zwar eine solche mit Kenntnis der Mängel erfolgte freiwillige Erfüllung, welche nach Art. 1340 B.G.B. jede spätere Anfechtung der vollzogenen testamentarischen Zuwendung ausschließt.

Nach dem Angeführten kann die eventuelle Begründung der Entscheidung des Berufungsgerichtes durch Annahme einer natürlichen Verbindlichkeit, in deren Erfüllung die Zuwendung im Akte vom 1. Juli 1858 erfolgt und deshalb keine Schenkung sei, unerörtert gelassen werden, da die vorangestellten Gründe vollständig zur Aufrechthaltung der Entscheidung geeignet sind.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen . . . werden."